## **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Ärztliche Mitteilungen aus und für Baden. 1857-1933
1861

22 (30.11.1861)

ficter An-

en Bergug sion anim Rranten

e werden my pip-

ber vor:

erflärt

cutjden

nd Ali:

ebli=

pridit pren-

gus s

ग्रम् अ

nfanj

11/11

山山

ggen,

n nich

Dogel

aden folde Ber lien geftell

# Aerztliche Mittheilungen

aus Baden.

herausgegeben von Dr. Robert Volg.

Karlsruhe.

Mr. 22. 30. November.

Gine Bergiftung burch Nifotin.

Gin Selbstmord burch Mifotin, ber bisber einzig befannte dieser Art, muß das gerichtsärztliche Interesse in hohem Grade in Unfpruch nehmen, weshalb wir ihn aus ben Annales

d'hygiène publique. Avril 1861, mittheilen. Im Mai 1859 wurde ein Unteroffizier ber Garnison von Cherbourg tobt in der Raferne gefunden. Mehrere Umftande machten ben Berbacht auf Gelbstmord rege: ber Berftorbene schien in der letten Zeit von tiefer Trauer erfüllt, und mehrere Rameraden hatten bemerkt, daß er stets ein fleines Fläschehen bei fich trug, über beffen Inhalt er jede Mittheilung verweigerte.

Der Leichnam befand fich in einem Zuftande ungewöhnlicher Starre; Spuren außerer Gewalt fehlten; neben bemfelben hatte man ein fleines Glaschen gefunden, welches etwa 10 Tropfen einer bunnen gelblichen Fluffigfeit enthielt, bie ftart nach Tabak roch. Die Boranssetzung lag nabe, daß ber Berstorbene sich durch freiwillige Ingestion der in jenem Fläsch-chen enthalten gewesenen Flüssigkeit getodet habe und somit ein Fall von Bergiftung burch Coniin ober Rifetin vorliege.

Bei ber mit größter Sorgfalt angestellten Leichenöffnung zeigte fich volltommene Integrität ber Zunge, ber Wangen, des Zahnfleisches und der Zähne; die Zunge war granweiß, ohne Rothe oder Geschwulft. Gbenso verhielten sich Schlund und Speiferobre; in ber letsteren bemerkte man bei ihrer Eröffnung einen scharfen, aber wenig charafteristischen Geruch. Die Schleimhaut bes Magens zeigte ebenfalls feine abnorme Rothe und ließ ben eben erwähnten Geruch, ber aber hier

ctwas Empyreumatisches hatte, wahrnehmen. Die Magenhöhle enthielt eine schwach gelbliche Flüssigkeit, welche, obgleich bie Geftion erft am britten Tage nach bem Tobe gemacht murbe, eine äußerst geringe alkalische Reaktion barbot. Diese Flüffigteit, etwa 25 Grammen, wird mit einem leichten Ueberschuffe reiner, fehr verdünnter Galgfäure verfett, bas Produkt ber Auswaschung bes Magens mit verounnter Salzfaure bingu= gethan und die gesammte Fluffigfeit langfam filtrirt. Das Kiltrat von 250 Grammen wird im Marienbade auf 40 Gramme konzentrirt und mit reinem Alkohol von 96° behanbelt. Rach bewirktem Riederschlage wird die Fluffigkeit wieder= holt filtrirt, bis zum Verschwinden des Alkohols abgedampft, mit Waffer verdunnt und nochmals filtrirt, um alle Fetttheilchen abzusondern. Rach einer neuen Abdampfung im Marienbade auf 40 Gramme wird die Fluffigkeit mit einem Ueberschuffe einer schwachen Aehnatronlösung behandelt und mit vier Bo-Lumtheilen auf 58° rektifizirten Aethers geschüttelt; die nun oben schwimmende Flüssigkeit wird mit einem kleinen Stechheber abgehoben. Nachdem der Aether an der freien Luft verdampft, bleibt eine fleine Menge braunlicher Fluffigkeit zurud, welche fich bei mehrstundiger Berührung mit ber Luft röthlich farbt. Nachdem dieselbe nochmals mit Salzfäure, bann mit Achnatron und endlich mit Aether behandelt worden, er= gibt sich etwa 1 Gramm einer Blartigen Fluffigkeit, deren Geruch und Geschmack an ben im Pfeifenabguffe fich fammeln= ben Tabaksfaft mit einem Nachgeruche von Mäuseharn erinnert. Die Flüffigkeit ift gelb, rothet fich aber an der Luft; fie ift in Waffer wenig, in Alfohol, Nether und Chloroform fehr löslich; ihr Geschmack ist sehr scharf, ruft besonders brennende Empfindung im Schlunde hervor und zeigt folgende Reattionen: 1) rothes Lakmuspapier wird schnell stark gebläut und Kurkumapapier stark geröthet. 2) In einem Delbade von 270-280° verflüchtigt sich die Flüssigfeit vollkommen. 3) Mit falter Schwefel- und Salpeterfaure feine Reaftion; ebenjo mit falter oder siedender Salzfäure. 4) Mit Dampfen von Salzfäure entwickelt sich ein sehr entschiedener weißer Rauch. 5) Ein Strom falgfauren Gafes burch die Fluffigfeit geleitet farbt biefelbe buntelroth. 6) Bafferige Jodlöfung gibt feine Reaftion, alkoholische Jodlösung bewirkt ein gelbes, okerartiges, in ber Hitze wieder verschwindendes Präzipitat. 7) Mit Schwefelsaure und doppelt-dromsaurem Kali erzeugt sich eine schwach rosige Färbung, die bald grun wird und schließlich in ein sehr schönes Chromgrun übergeht. 8) Goldchlorur ergibt ein gelbes und Quecksilberchlorur ein weißes, schwer löstiches Präzipitat.

BLB

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK pitat 1

Det

mi in

torm o

auf b

noch

bei 1

9) Platinchlorid und Palladiumchlorid erzeugen weder Präzipitat noch Kärbung.

Der Magen, der mit angesäuertem Wasser ausgewaschen worden war, wurde nun wiederholt 12 Stunden hindurch mit in Wasser aufgelöster Salzsäure mazerirt und das hiedei Erhaltene gerade wie das Produkt der ersten Auswaschung behandelt, nur mit dem Unterschiede, daß statt Aether Chlorosorm angewendet wurde. Diese zweite Operation ergad fast eben so viel Nikotin wie die erste; bei der Verdampfung des Chlorosorm trat der Geruch des Nikotin und seine Einwirkung auf die Schleimhaut des Schlundes, der Nase und der Kehle noch viel entschiedener hervor, so daß es gerathen sein dürste, bei derartigen Untersuchungen immer statt des Aethers das Chlorosorm in Anwendung zu bringen.

Mit dem geringen Reste der im Fläschen vorhanden gebliebenen Flüssigkeit und mit der durch die Behandlung des Magens gewonnenen wurden vergleichende Bersuche an Thieren gemacht, deren Ergebnisse ganz gleich aussielen. So 3. B. brachte man einen Glasstad, mit der letzteren Flüssigkeit defeuchtet, auf die Zunge einer Natte, und nach wenigen Minuten

erfolgte der Tod derselben.

Die Untersuchung hatte so entschiedene Ergebnisse, daß über die Natur des vorliegenden Falles fein Zweifel obwalten konnte, und sich die Ueberzeugung unabweislich auforängte, daß es sich hier um eine Vergiftung mit Nifotin handle. Coniin hat mit dem Nikotin eine sehr bedeutende Aehnlichkeit in chemischer, physikalischer und toxikologischer Beziehung und unterscheidet fich von dem letteren nur durch sein geringes spezifisches Gewicht (0,89), während das Nikotin schwerer ist als Waffer (1,948), also nicht auf bemselben schwimmt wie Coniin, sondern in ihm sich auflöst — eine Eigenschaft, auf welche schon Orfila in dem bekannten Bocarme'schen Prozesse aufmerksam machte. Auch im Geruche waltet eine Verschiedenheit ob: das Nikotin riecht wie die kalt gewordene Flüffigkeit im Pfeifenabguffe, das Coniin dagegen hat einen Geruch nach Zellerie und Mäuseharn. Die von Orfila erwähnte rothe Farbung bes Nifotins burch talte Schwefelfaure wurde im vorliegenden Falle, obgleich sonst alle charakteristi= schen Reaktionen des Rikotin vorhanden waren, nicht konstatirt. Merkwürdig wich der hier erwähnte Fall von der Bocar= m E'schen Vergiftung darin ab, daß in dem letzteren nach den Berichten von Maronze, Zonde und Gosse sich auf der Schleimhaut des Mundes, der Zunge und des Magens alle Zeichen einer Korrosson vorfanden, während hier nichts der Art bemerkt wurde. Möglich, daß die Urt ber Bergiftung

obaleich bie

macht wurk

Title Stiffe

Heberidan

Probuff ber

finte bings

Irrint Dei

abe auf 40 96° behan-

feit wieder:

empeilchen Earienbade

vier Be-

die nun

m Steds

ien Luft Küffigkeit

der Luft

re, bann

hell, et:

betett

meln:

innert.

fie ift

rm febr

Rost:

it und

nou 3

njo mit

init

office,

n der Kinte rofige

dienes Lund diesen Unterschied erklärt: während Fouguies das Gift gewaltsam beigebracht wurde und durch ben Widerstand bes Opfers in langerer Berührung mit ber Munbschleimhaut blieb, wurde es hier aller Wahrscheinlichkeit nach schnell verschluckt. Jebenfalls bleibt die Thatsache, daß eine Nikotinvergiftung erfolgen könne, ohne daß Lippen, Junge, Speiseröhre und Magen Spuren von Korrofion zeigen, eine für die gerichtliche Medizin höchst bedeutungsvolle. Erwähnenswerth ift schließlich noch, daß bie in biefem Falle angewendete reine Galgfaure eben fo gute Ergebniffe liefert als die Schwefelfaure (Orfila) ober die Rleefaure (Stas), so wie ber Borzug, welchen bas Chloroform für die Extraction des Alkaloides vor dem Aether barbietet.

#### Bersammlung der Aerzte des Butach= (und Rhein=) Thales.

Thiengen ben 8. Oftober 1861.

Unwesend die Herren Umtsarzt Ruff von Waldshut, die Umtsgerichtsärzte Maner von Stühlingen, Rautter von Jestetten, die Amtswundarzte Faller von Waldshut, Witt-mer von Grießen, die Aerzte Dr. Wolf von Bonnborf, En z von Stühlingen, Dr. Rimmig von Thiengen, Dr. Maner von Thiengen und ber Protofollführer Dr. Bougine von Waldshut.

Vorerst wird durch Afflamation sämmtlicher Mitglieder Herr Umtsgerichtsarzt Mayer zum Vorsitzenden, und Dr. Bougine zum Protofollführer bei ber hentigen Berhandlung ernannt.

Der Erstere eröffnet die Besprechung mit Borlesung ber Statuten des früher beftandenen Rlettgauer ärztlichen Bezirts= vereins, sowie eines Statutenentwurfs von ihm selbst, worüber die Diskuffion beginnt.

Bezüglich bes Namens, ben ber Berein fich beilegen foll,

wird beschloffen, bemselben ben frühern Ramen:

#### Rlettgauer ärztlicher Bezirksverein

wieber zu geben, und bem zu wählenden Geschäftsführer aufzugeben, bem Borftand bes allgemeinen babifchen Bereins, Berrn Medizinalrath Dr. Bolg in Karlsruhe, die betreffende Anzeige von ber Konstituirung bes dieffeitigen Bezirksvereins zu erstatten.

Es erfolgt nun die Diskuffion über die einzelnen SS. bes Statutenentwurfs bes herrn Umtsgerichtsarztes Daner, worüber ber Geschäftsführer die einzelnen Redaktionsverände= 90

rungen gelegentlich ber befinitiven Aufstellung ber Statuten zu Protofoll nehmen wird.

MIS Ort ber nächsten Versammlung wird Untereggingen bestimmt, und zwar soll bieselbe zwischen 1 und 2 Uhr Nach-mittags ihren Anfang nehmen. Die nähere Zeitbestimmung bleibt bem Geschäftsführer überlaffen.

Man schreitet zur Wahl ber Borstände, beren Resultat Folgendes: Als Geschäftsführer: Amtsgerichtsarzt Maner,

als Schriftführer: Dr. Bougine.

Da für heute keine wiffenschaftlichen Vorträge ober Mitthei= lungen aus der Praxis 2c. vorbereitet sind, so werden die Standesintereffen zum Gegenftande einer ausführlichen Besprechung gemacht.

Dr. Rimmig beantragt, eine Borftellung an die Großherzogliche Sanitätskommission barüber zu machen, daß die Bestimmung, daß praktische Aerzte in dirurgischen oder geburtshilflichen Fällen, welche auf öffentliche Raffen fallen, fich mit den geringeren Gebühren für Wundarzte ober Geburts=

helfer begnügen muffen, aus ber Tarordnung fallen solle. Die Bersammlung ift nach längerer Debatte ber Ansicht, daß eine berartige Petition im gegenwärtigen Augenblicke, wo nach der Versicherung eines der anwesenden Mitglieder, welches im Befite konfidentieller Mittheilungen eines Rollegen im Unterlande ift, eine Menderung ber Tarordnung in nächfter Aussicht steht, beffer zu unterbleiben habe.

Der Vorsitzende beantragt, daß sämmtliche anwesenden und fünftig eintretenden Mitglieder je eine Abschrift der Statuten erhalten sollen, sowie daß bas jeweilige Protofoll ben nicht erschienenen Mitgliedern eirenlariter mitgetheilt werden foll,

womit fich die Versammlung einverstanden erklart.

Es wird schließlich vorgeschlagen, als noch bis jetzt nicht eingeladene Mitglieder zu ber nachften Berfammlung einzuladen: die Herren Uffistengarzt Burtel in Grafenhausen, Wundarzt Maurer in Riedern, die Aerzte v. Bömble und Jäckle in Lauffenburg, Jäckle in Tiefenstein, Rothweiler in Görwihl.

#### Statuten des Alettgauer ärztlichen Bezirksvereins.

S. 1. Die badischen Merzte und Wundarzte bes Alettgau's, Butachthales und Umgegend treten zu einem Bereine zusam= men, welcher sich unter dem Ramen "Rlettgauer ärgt= licher Bezirksverein" fonstituirt und sofort nach seiner Gründung seinen Beitritt zum allgemeinen badischen Aerzte= verein erflärt.

deritand bei

mbazi blich

I verjáladi.

e gerichtliche

e Salgium

E (Drfila)

velchen das

dem Neiber

) Thales.

abut, die

ter ben

Bitt:

nog 31

re here

ougine

nannt

ng ber

Bezirfa-porüber

gen foll,

Z.

था वर्ष

effendt

pereins

Es. bes

perande

S. 2. 3weck bes Bereins ift:

"an zwei zur Frühjahrd : und Herbstzeit abzuhaltenden halb-"jährigen Bersammlungstagen die aus der Prapis gezogenen "Erfahrungen über interessante Krankheitsfälle oder Heilmittel "in Form von Borträgen oder freien Besprechungen gegen-"seitig mitzutheilen, und gleichzeitig auch die Interessen und "kollegialischen Verhältnisse des ärztlichen Standes nach Kräften "wahrzunehmen."

Ein etwa zu gründender Lesezirkel wird den Berein als solchen nicht berühren, sondern bezüglich den sich darüber eini-

genden einzelnen Mitgliedern anheimgestellt bleiben.

S. 3. Zur Einberufung der Semestralversammlungen, sowie zur Leitung der Berathungen und Ausführung der Bereinsbeschläffe, und aller geschäftlichen Bereinsangelegenheiten werden aus der Mitte des Bereins auf die Dauer eines Jahres ein Geschäftsführer und ein Schriftführer jeweils in geheimer Abstimmung gewählt.

S. 4. Gine außerorbentliche Bereinsversammlung kann von bem Geschäftsführer nur in dem Falle anberaumt werden, wenn derselbe in der Lage ist, der erstern etwa wichtigere, nicht leicht verschiebliche Fragen zur Berathung und Beschluß-

faffung vorlegen zu fonnen.

S. Die ordnungsmäßig (für gewöhnlich in den ärztlichen Mittheilungen) zusammenderusene Bereinsversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestend 5 Mitglieder anwesend sind. Mit Abrechnung von Außnahmöfällen (§. 8) entscheidet dieselbe durch relative Stimmenmehrheit; bei Gleichheit der Stimmen aber gibt die nochmalige Stimme des Geschäftsführers oder dessen Stellvertreters den Außschlag. Im Uedrigen hat die Bersammlung über die Wahl des nächsten Bersammlungsortes so wie über alle den Berein berührenden Angelegenheiten zu verfügen.

S. 6. Bur Aufnahme funftiger Bereinsmitglieber ift bie einfache an ben Geschäftsführer gerichtete Beitritiserklarung

genugend.

S. 7. Beiträge werben nicht regelmäßig — und nur dann erhoben, wenn die Vereinsversammlung etwa eine vorübergehende Umlage für Administrationsauslagen für nöthig erachtet.

S. 8. Gegenwärtige Statuten können nur abgeändert werben, wenn die darauf bezüglichen Anträge bei speziell ersolgter Einladung aller Mitglieder eröffnet worden sind und bei der Abstimmung in der Bereinsversammlung sich eine absolute Stimmenmehrheit ergab.

#### Berordnung.

Die polizeilichen Magregeln gegen bie Ber= breitung der Kräße betreffend.

(Regierungeblatt Dr. XLVII.)

In Erwägung, daß feit Erlaffung ber bieffeitigen Berord= nung vom 12. Juni 1851 (Regierungsblatt Rr. XXXVII.) die Ausbreitung der vorerwähnten Krankheit sich so erheblich vermindert hat, daß die damals bagegen angeordneten polizeilichen Schutzmagregeln, welche erfahrungsgemäß mancherlei Störungen und perfonliche Beläftigungen im Gefolge hatten, in dem vorgeschriebenen Umfange jett nicht mehr allgemein nöthig fallen, sieht man sich veranlaßt, jene Berordnung hiermit aufzuheben und durch nachstehende Bestimmungen zu ersetzen:

S. 1. Jeder Krätfranke, ber nicht barthun kann, bag und wie in genügender Weise für seine Heilung gesorgt wird, ist in das nächstgelegene Spital oder in die hiezu eingerichtete Unftalt zu verbringen und baselbst bis zu seiner vollständigen Herstellung zu verpflegen und ärztlich zu behandeln.

S. 2. Hinsichtlich der Rosten ist, wenn der Verpflegte die selben nicht selbst zu bestreiten vermag, die Berordnung vom 16. Februar 1838, Regierungsblatt Ceite 86 f. f. maßgebend, boch bedarf es einer vorgängigen Benachrichtigung der Hei= mathsbehörde nicht.

S. 3. Der Inhaber oder Auffeher einer Fabrit, der Gewerbemann, Arbeitgeber ober Dienftherr find verbunden, bei Aufnahme ber Arbeiter, Gehilfen oder Dienftboten barauf zu achten, ob dieselben etwa mit der genannten Krankheit behaftet sind, und sobald fie Spuren eines Ausschlags mahrnehmen, wie er in ber in Rr. XXXVII, bes Regierungsblattes von 1851 veröffentlichten Belehrung beschrieben ift, sogleich die Ginleitung zu treffen, daß eine ärztliche Untersuchung stattfindet und der fratfrant Befundene arztlich behandelt, oder in ein Spital verbracht wird. Der Zuwiderhandelnde verfällt in eine Strafe von 1 fl. 30 fr. bis 5 fl. und hat eintretenden Falls die Roften der Heilung zu tragen.

S. 4. In ben Schulen haben bie Lehrer barauf zu achten, baß Kinder, bei welchen ein Sautausschlag mahrgenommen wird, wie er in der vorerwähnten Belehrung beschrieben ift, fogleich aus der Schule entfernt und ärztlicher Behandlung übergeben werden.

Sie haben zu dem Ende nebst den Eltern oder Vormundern sogleich den Bürgermeister von der Krankheit zu benachrichtigen, und das Kind nicht wieder in die Schule zuzulaffen, bis es durch ärztliches Zeugniß seine vollständige Wiederherstellung darthut,

den gegen-

raien und

of Littles do

bres ein

geheimer

not un

ejdelus-

ift

find.

t bet dafte

brigen iamm:

Ange

ft bic

MIII

DU.

MI

Der Bürgermeister hat auf die Anzeige des Lehrers dafür Sorge zu tragen, daß das Kind in ärztliche Behandlung genommen wird.

S. Die Besitzer von Herbergen und Schlafftätten für Handwerksgehülfen und Arbeiter sollen die Stuben und Betten tiets in reinlichem Zustande erhalten.

Der Zuwiderhandelnde verfällt in eine Gelbstrafe von 1 fl. 30 fr. bis 5 fl. und es ist erforderlichen Falls nach §. 23 der Wirthschaftsordnung gegen benselben einzuschreiten.

S. 6. Wenn in einem Bezirke die etwa wieder eintretende Junahme der Krankheit, oder die durch besondere örtliche Bershältnisse begründete Besorgniß vor einer solchen strengere polizieliche Borkehrungen gebietet, so sind die Größherzoglichen Bezirkämter ermächtigt, mit Genehmigung der Kreißregierung die in dieser Beziehung vorgeschriebenen Maßregeln der Bersordnung vom 12. Juni 1851, §§. 4—6, in einer den örtlichen Berhältnissen meisen und für den Berkehr möglichst wenig belästigenden Beise ganz oder theilweise wieder in Wirtsamkeit treten zu lassen.

Karlsruhe, den 4. Oktober 1861. Großherzogliches Ministerium des Innern. A. Lamen.

### Beitung.

Dienfterledigung. Die Stelle bes Amts : und Amtsgerichtsarztes in Pforgheim. Melbung binnen 14 Tagen bei Großherzoglicher Sanitatsfommiffion burch bie betreffende Kreisregierung.

#### Befanntmachung und Ginladung gum Abonnement.

Die "Aerztlichen Mittheilungen aus Baben", welche nun 15 Jahrgänge zurückgelegt haben und einer allgemeinen Berbreitung im Lande und über dessen Grenzen hinaus sich erfreuen, werden vom nächsten Jahre an, um ihre Aufgabe umfassender zu erfüllen, mit mehreren Beilagen zu ihren 24 Nummern bereichert werden. Diese sollen der Entwicklung des Spitalwesens, der Mittheilung wichtiger Gutachten und Entscheinungen aus der Sphäre der Berwaltung und der Gerichte ze. gewidmet sein. Der Preis derselben beträgt deshald künstig in Karlsruhe 1 st. 36 kr., wozu auswärist eine Speditionsgedühr von 24 kr. und Bestellgebühr von 6 kr. fommt, so daß die insländischen Posten nach Erlaß Größberzoglicher Direktion der Berkehrs-Anstalten vom 15. November 1861, Nr. 31554, den Abonnenten den Jahrgang zu 2 st. 6 kr. berechnen.

Wir bitten beghalb um baldige Erneuerung des Abonnements.

Drud von Malich & Dogel.

fom ift 1

gen

2